



Helga Lange

Fraktionsvorsitzende

Detlef Gohr

Fraktionsgeschäftsführer

Geschäftsstelle

Blessenstätte 23 A

33330 Gütersloh

fon:05241/2115698

Kreishaus

Herzebrocker Straße 140

33324 Gütersloh

fon:05241- 85-1027

An den Landrat
Herrn Sven-Georg Adenauer

**Antrag im Kreisausschuss am 13.06.2022:
Leitlinien zur Standortplanung für Photovoltaikanlagen**

www.gruene-kreitagfrac tion.de
info@gruene-kreitagfrac tion.de

02.06.2022

Sehr geehrter Herr Adenauer,

im Kreisausschuss am 13.06.2022 stellt die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zum Tagesordnungspunkt „**Leitlinien zur Standortplanung für Photovoltaikanlagen**“ den folgenden Änderungsantrag:

Antrag:

Der Kreis Gütersloh unterstützt den Ausbau regenerativer Energien und beachtet dabei eine nachhaltige Flächennutzung im Sinne der räumlichen Gesamtplanung und des Allgemeinwohls. Für die Standortplanung von Photovoltaikanlagen werden die im folgenden genannten Leitlinien, Anforderungen und Kriterien festgelegt mit dem Ziel, Nutzungskonflikte möglichst zu vermeiden und mindestens zu minimieren.

Die folgenden Leitlinien und Kriterien für Photovoltaikanlagen werden beschlossen:

- 1. Der Kreis unterstützt die Städte und Gemeinden dabei, die Potenziale für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermitteln und Flächen zu identifizieren, deren solarenergetische Nutzung die geringsten Nutzungskonflikte aufweisen.**
- 2. Das Potenzial von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen soll aktiviert und ausgeschöpft werden. Der Kreis unterstützt die Städte und Gemeinden dabei, eine Pflicht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen in Bebauungsplänen festzusetzen.**
- 3. Bei der Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind folgende Kriterien zu beachten.**
 - Grundsätzlich gilt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig auf Flächen mit hoher Vorbelastung und auf Flächen, die keinen hohen ökologischen Wert besitzen, errichtet werden sollen.**
 - Der naturschutzfachliche Ausgleich für Eingriffe im Bereich der Photovoltaikanlagen ist auf der betroffenen Fläche oder im nahen Umfeld zu realisieren.**
 - Die Belange von Natur- und Artenschutz werden bei der Standortauswahl berücksichtigt. Für den Natur- und Artenschutz wertvolle Gebiete und Lebensräume sind als Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuschließen.**
 - In landwirtschaftlichen Kernräumen, die eine hohe Wertigkeit für eine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen, ist auf eine Photovoltaiknutzung zu verzichten.**
 - Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (gem. Artikel 32 Verordnung EU Nr. 1305/2013) mit schwächeren landwirtschaftlichen Erträgen sind – unter Ausschluss**

von Flächen, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft als besonders wertvoll gelten - bevorzugt zu nutzen.

- Ertragsarme Agrarflächen, auf denen regelmäßig Energiepflanzen wie Mais und Getreide in Monokultur angebaut werden, sind für Solarenergieanlagen gut nutzbar, weil sie u.a. durch eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung den Arten- und Naturschutz verbessern und für einen um ein Vielfaches höheren Stromertrag pro Fläche gegenüber der energetischen Nutzung von Biomasse sorgen.
 - Der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage ist z.B. durch fundamentfreie Verankerungen zu minimieren.
 - Eine Überdeckung der Fläche mit Photovoltaik-Modulen soll in der Regel auf maximal 50% begrenzt werden. Der Mindestabstand zwischen der Unterkante der Module vom Boden soll mindestens 80 cm betragen. Zwischen den Modulreihen sollen mindestens 2,5 m breite Streifen für eine ausreichende Besonnung und eine nachhaltige Entwicklung oder Nutzbarkeit der Flächen sorgen.
 - Bauliche Maßnahmen sind in der Zeit vom 1.10. bis 28.2. durchzuführen.
 - Eine ökologische Baubegleitung während der Bauphase ist erforderlich.
 - Eine Beleuchtung der Anlagen ist zum Schutz z.B. von Insekten und Fledermäusen auszuschließen.
 - Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden und anderen chemischen Mitteln auf den Anlageflächen ist auszuschließen.
 - Extensive Beweidung oder Mahd sind für eine naturverträgliche Flächenbewirtschaftung gut geeignet. Bei einer Beweidung sind Herdenschutzmaßnahmen möglich, die den vom Umweltministerium definierten Mindestvorgaben entsprechen und eine ausreichende Durchlässigkeit für Kleintiere sicherstellen.
 - Agri-Photovoltaikanlagen – die parallele Nutzung von Flächen für Landwirtschaft und zur Stromerzeugung durch Photovoltaik – sollen ermöglicht werden.
 - Im Falle von ackerbaulicher Nutzung ist ein Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide und Mineraldünger vorzusehen.
 - Die genannten Bewirtschaftungsstandards sind im Bebauungsplan festzusetzen bzw. in städtebaulichen Verträgen festzuschreiben. Dort kann gegebenenfalls auch eine Nachnutzung der Photovoltaikflächen, wie zum Beispiel eine landwirtschaftliche Nutzung, festgeschrieben werden.
 - Die regionale Beteiligung und Wertschöpfung z.B. durch örtliche landwirtschaftliche Betriebe, Genossenschaften oder Bürgerinnen und Bürger ist eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
 - Nach Nutzungsende ist ein vollständiger Rückbau der Anlagen zu gewährleisten.
4. Zur Abstimmung dieser Zielsetzung tritt die Verwaltung in einen Dialog mit den Städten und Gemeinden im Kreis Gütersloh ein.
5. Die Kreisverwaltung berichtet fortlaufend über den Stand der Standortplanung für Photovoltaikanlagen im Ausschuss für Klima und Umwelt.

Begründung:

Die immer schneller voranschreitende Klimaerwärmung zeigt uns, dass der konsequente und verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien dringend notwendig ist. Auch die Notwendigkeit infolge des Angriffskriegs auf die Ukraine, möglichst schnell unabhängig von russischen Gas- und Ölliefer-

rungen zu werden, macht deutlich, wie wichtig das Vorantreiben der Energiewende ist. Eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung und beim Ausbau der erneuerbaren Energien kommt den Kommunen vor Ort zu. Alle Potenziale müssen hier gleichzeitig genutzt und ausgebaut werden.

Hier müssen zum Beispiel auch die dringend notwendigen Photovoltaikanlagen installiert werden. Die vorliegende Leitlinie mit Kriterien und Anforderungen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dabei als Richtschnur und Orientierungsrahmen für die Städte und Gemeinden dienen. Die Ziele sind auf der einen Seite der beschleunigte Ausbau der Solarenergie und zum anderen ein naturverträglicher Ausbau nach festgelegten Standards.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Folgende Quellen wurden für die Entwicklung der Leitlinien und Kriterien verwendet:

- Deutscher Naturschutzring, Deutsche Umwelthilfe, Germanwatch, Greenpeace, WWF: Solaranlagen: Chance für Naturschutz, Erfordernis für Klimaschutz – Forderungen der Umwelt- und Naturschutzorganisationen für einen naturverträglichen Ausbau. Stand: 04.11.2021
- BUND Landesverband NRW: Biodiversitätsstandards für Freiflächen-PV – Handlungsleitfaden für eine ökologisch verträgliche Planung und Umsetzung. Stand: 22.01.2022
- NABU Deutschland: Solarparks naturverträglich ausbauen – Anforderungen des NABU an naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Stand: März 2022

Helga Lange
Fraktionsvorsitzende

Birgit Niemann-Hollatz
stellvertretende Fraktionsvorsitzende